

Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch*

Inhaltsübersicht

- A. Gründungsphase als „Schönke“
- B. Wandel zum „Schönke/Schröder“
- C. Fortführung durch die „Schröder-Schüler“
- D. Vierte Generation – Ausblick

Was in den dunklen Zeiten des Jahres 1942 mit der von *Adolf Schönke* begründeten ersten Auflage begann und in den Jahren der Wirtschaftswunders von *Horst Schröder* fortgesetzt wurde, kann heute bis zur Mitte des im ersten Jahrzehnts des neuen Jahrtausends veröffentlichten 27. Auflage weiterverfolgt werden: ein juristischer Kommentar, der – auch Dank der Unterstützung des Verlags C. H. Beck – durch Autorenwechsel bedingte Widrigkeiten überstand, die gesamte wechselvolle Entwicklung des bundesdeutschen Strafrechts mitsamt der den Kommentatoren zernirschenden Federstriche des Gesetzgebers umfaßte und dabei damals wie heute von Rezensenten als der in Wissenschaft und Praxis führende Kommentar zum Strafgesetzbuch gelobt wurde.

Diese Erfolgsgeschichte des *Schönke/Schröder* nachzuvollziehen, soll in der Weise geschehen, daß sowohl die wichtigsten Phasen der editorisch-redaktionellen „Geschichte“ als auch inhaltlich prägende „Gesichter“ des sich wandelnden Kommentars beschrieben werden – soweit sich dies aus dem namentlich mit dem Verlag geführten Briefwechsel, aus Rezensionen sowie nicht zuletzt aus Erinnerungen von Beteiligten und Zeitgenossen erschließen läßt.

A. Gründungsphase als „Schönke“

Bereits 1942, als *Adolf Schönke* die erste Auflage seines neuen Studienkommentars zum Strafgesetzbuch vorlegte, wurde dieser groß angelegten Erläuterung des materiellen Strafrechts allgemeine Anerkennung gezollt und beträchtlicher Erfolg prophezeit. Der altbewährte, damals führende *Frank'sche* Kommentar war letztmals im Jahre 1931 erschienen, so daß der Stand von Gesetzgebung, Wissenschaft wie auch der Rechtsprechung einer aktuellen und „etwas ausführlicheren“ Aufarbeitung und Wiedergabe entbehrte – wie *Schönke* im Vorwort der Erstauflage wohl mit Blick auf den *Schwarz'schen* Kurzkommentar bemerkte. Die daraus entstehende Lücke zu schließen war das erklärte Ziel des neuen „Schönke“. Warum sich der

* Für seine Mitarbeit durch Sammlung und Sichtung des Materials wie auch die Erstellung eines Entwurfs bin ich Rechtsreferendar *Christoph Burchard* zu besonderem Dank verpflichtet.

damals erst 34-jährige *Schönke* für diese Aufgabe berufen fühlte oder gar vom Beck Verlag dafür berufen wurde, das bleibt freilich ein Geheimnis, das sich tragischerweise in den Irrungen und Wirrungen der Kriegszeit im wahrsten Sinne des Wortes in Rauch aufgelöst hat. Als nämlich das Beck'sche Archiv dem Bombenkrieg zum Opfer fiel, wurde sämtliche Korrespondenz mit *Schönke* vernichtet, so daß sich die Ursprünge und Hintergründe des „*Schönke/Schröder*“ unrekonstruierbar im Nebel der Geschichte verlieren.

Nur soviel ist bekannt: Der Verlag ging ein nicht unbeträchtliches Risiko ein, zog doch Dr. *Beck* durch seine Vereinbarung mit *Schönke* den persönlichen Groll von Reichsgerichtsrat *Schwarz* auf sich, der um den Erfolg und Absatz seines etablierten, ebenfalls bei C.H. Beck verlegten Kurzkomentars fürchtete; diesbezüglich sollten sich erst im Laufe der Jahre die Wogen glätten, als nämlich auch *Schwarz* sah, daß die beiden Bücher ob ihres unterschiedlichen Ziels, Preises und Umfangs nicht in Konkurrenz miteinander traten.

Mit Blick auf die Erstauflage muß schon deren Umfang Staunen erwecken: Bereits zeitgenössische Rezensionen rühmen die rastlose Schaffenskraft, aber auch das breit gefächerte juristische Repertoire *Schönkes*, hatte er doch schon im Jahr 1938 ein Lehrbuch des Zivilprozeßrechts und knapp zwei Jahre später ein weiteres zur Zwangsvollstreckung vorgelegt, um dann in einer Art Zweijahresrhythmus seinen immerhin 834 Seiten starken StGB-Kommentar folgen zu lassen.

Daß dies in den finsternen, bereits vom zweiten Weltkrieg gezeichneten Jahren des NS-Regimes geschah, darf nicht übergangen werden. Die nationalsozialistische Orientierung an der Volksgemeinschaft hatte bekanntlich vor der Strafrechtspflege und -lehre nicht halt gemacht und Teile davon mit dem Wahn infiziert, ein neues Täterstrafrecht zu schaffen, welches den Täter für sein So-Sein oder So-Gewordensein bestrafen wollte. Und so findet sich auch – den aktuellen Stand strafrechtlicher Wissenschaft durch deren Wiedergabe hintergründig dekurvierend – in den beiden ersten, im Jahre 1942 und 1944 erschienenen »*Schönke*« ein Ausblick auf das vermeintlich kommende Recht. Wenn dabei, wie von einem Reichsanwalt (*Hans Richter*, Deutsches Recht 1942, 124) rezensiert, eine „Zurückhaltung [...] gegenüber einer umfassenden Anerkennung des Täterstrafrechts für das geltende Gesetz“ zum Ausdruck komme, so läßt sich in einer solchen Rüge aus heutiger Sicht eher ein ehrenvoller Ritterschlag erblicken. Auch die mitlaufenden Vorworte *Schönkes* bergen keinerlei braune Sentenzen oder Grußformeln und lassen nationalsozialistische Umwälzungen schlicht unerwähnt. Gegen eine allzu tiefe Verwicklung *Schönkes* – von weitergehenden Aussagen muß hier raumbedingt Abstand genommen werden – spricht zudem seine überaus rasche Entnazifizierung durch die Alliierten, in deren Auftrag er bereits wenige Wochen nach Kriegsende recherchierte, welche der nach 1933 erfolgten Änderungen des Strafgesetzbuches bzw. der Strafprozeßordnung beibehalten werden konnten.

Diesen Auftrag erhalten zu haben, dazu hat sicherlich auch *Schönkes* internationale Provenienz beigetragen. Nicht nur daß er im Jahre 1938 ein Seminar für ausländisches und internationales Strafrecht an der Universität Freiburg gegründet hatte und ab 1947 als Institut fortführte (das später zum gleichnamigen Max-Planck-Institut werden sollte); auch die Nachkriegs-Korrespondenz mit dem Beck

Verlag spricht Bände über *Schönkes* internationale Ausrichtung und Kontakte. Ein Großteil der kiloschweren Akten zur dritten Auflage von 1947 besteht vornehmlich aus den Bitten *Schönkes*, Auslandsexemplare an dutzende Kollegen in Nord-, Mittel-, Süd- und Osteuropa sowie in den Vereinigten Staaten und Südafrika zu übersenden. Die internationale Anerkennung des Kommentars folgte auf dem Fuße, wobei schon für 1947 eine Übersetzung in Argentinien angedacht war. Dafür verzichteten Autor wie auch Verlag zuerst auf eine Vergütung, bis dann kurze Zeit später die Idee aufkam, von den Argentinern doch wenigstens einige Landesprodukte zu erbitten, um sich damit zu neuen Taten ermuntern und stärken zu lassen.

So kurios eine solche Natural-Kompensation heute auch erscheinen mag, so bezeichnend ist sie für die Hindernisse, mit denen die Nachkriegsauflagen, wie die dritte und vierte Auflage der Jahre 1947 und 1949, des „Schönke“ konfrontiert waren: Nicht daß etwa ein säumiger Autor die Drucklegung verzögerte, vielmehr lag der Mangel an ganz anderem: zuerst einmal am Papier, das – streng kontingentiert – zu organisieren die größten Schwierigkeiten bereitete. Und als dann die Papiervorräte endlich in ausreichendem Maße vorhanden und auch die nötigen Genehmigungen eingeholt waren, da kam es zu radikalen Stromabschaltungen oder es fehlte buchstäblich die Kohle, um in der Druckerei, die den Krieg unbeschadet überstanden hatte, die erforderliche Mindesttemperatur zu halten.

Ein weiteres Problem war die in der ersten Nachkriegszeit ungeklärte Rechtslage und damit zusammenhängend die Frage nach der zukünftigen Einheitlichkeit des deutschen Strafrechts in den verschiedenen Besatzungszonen. Zwar konnte *Schönke* aufgrund seines engen Kontakts mit allen Besatzungsmächten bereits Ende 1945 in Erfahrung bringen, daß, wie sich dann auch bewahrheiten sollte, mit einer grundlegenden Neufassung des StGB nicht zu rechnen war. Trotzdem wollten unzählige Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Anweisungen des Kontrollrats bzw. der Militärregierung bei der Neukommentierung beachtet werden, deren genaue Reichweite und Einschlägigkeit für einzelne strafrechtliche Vorschriften nicht immer abzusehen war. So mußte sich *Schönke*, um ein Beispiel zu geben, fragen und fragen lassen, ob Gerichtsentscheidungen aus der NS-Zeit, die sich mit dem „gesunden Volksempfinden“ befaßten, unter das Zitierverbot des Art. III Ziff. 5 des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung fielen oder aber im Rahmen der neuen Formulierung „allgemeines Sittlichkeitsempfinden“ Berücksichtigung finden durften. Nach einem gewissen Hin und Her entschied sich *Schönke* schließlich, dieses Gesetz schlicht nicht einzuarbeiten, weil es nur in den westlichen Besatzungszonen verkündet worden war und damit nicht für ganz Deutschland Geltung verlangte.

Mit der fortschreitenden Normalisierung in Nachkriegsdeutschland verflüchtigten sich auch manche Kommentarprobleme. Papier wurde freigegeben, die Rechtslage klärte sich und der Alltag bestimmte wieder die Kommentierungsarbeit *Schönkes* – wie etwa auch der Versuch, die Steuerbelastung durch Umdeklarierung von 30 Prozent des Autorenhonorars als Auslagenersatz zu minimieren. Doch noch bevor er diesen Plan in die Tat umsetzen konnte, verstarb *Schönke* 1953 nach kurzer schwerer Krankheit im 45. Lebensjahr. In der wenigen ihm ver-

bliebenen Zeit hatte er seinen zuletzt 1952 in sechster Auflage vorgelegten Kommentar auf über tausend Seiten ausgedehnt und damit den Grundstock für seine Nachfolger geschaffen, die an eine außerordentlich profunde, klare und konzise Kommentierung des materiellen Strafrechts anknüpfen konnten. Dadurch hatte *Schönke* dem Kommentar ein unverwechselbares Gesicht verliehen, das aufrechtzuhalten auch heutigen Kommentatoren noch Ansporn und Verpflichtung ist und deshalb einer kurzen Charakterisierung wert erscheint.

Mit seinem Werk wagte *Schönke* den Spagat zwischen lehrbuchartigem Studienkommentar, wissenschaftlichem Tiefgang und praktischem Erläuterungsbuch für den Rechtsanwender. Dabei hatte er das gesamte materielle Strafrecht aus verschiedenen, sich mitunter widersprechenden Perspektiven abzudecken und dabei vor allem drei „Konsumenten“ im Auge zu behalten: den einen übersichtlichen Meinungsüberblick suchenden Studenten, den überzeugende Argumente und konzise Verweise erwartenden Forscher sowie den prägnante Antworten einfordernden Praktiker. Daß *Schönke* diese Quadratur des Kreises gelang, wird vom Erfolg eines Buches bezeugt, das sich, wie Rezensionen, aber auch profane Absatzzahlen beweisen, in Lehre, Wissenschaft und Rechtsprechung alsbald höchster Beliebtheit erfreute.

Um die Gründe für diese Akzeptanz herauszufinden, wäre es natürlich am besten, den Kommentar in seiner Gänze auf den für *Schönke* eigenen Stil hin zu untersuchen. Dies kann aus begreiflichen Gründen nur exemplarisch geschehen. Dabei sei mit der Frage, ob das Unrechtsbewußtsein notwendige Voraussetzung des Vorsatzes und damit strafrechtlicher (Vorsatz-)Verantwortlichkeit sein soll, ein gerade in den ersten Jahren des bundesrepublikanischen Strafrechts höchst kontrovers diskutiertes Verbrechensproblem herausgegriffen, an dem sich das Selbstverständnis des „Schönke/Schröder“ durch die Jahrzehnte hindurch verfolgen und das durch die jeweilige Autorengeneration geprägte Gesicht des Kommentars illustrieren läßt. Als dogmenhistorischer Hintergrund sollte folgendes genügen: Während die „Vorsatztheorie“ das aktuelle Bewußtsein des Täters, gegen ein Gesetz zu verstoßen oder sonst Unrecht zu tun, für vorsatzkonstitutiv erachtete, ließ die „Schuldtheorie“ bereits die Möglichkeit dieses (lediglich als quantitatives Schuldelement begriffenen) Bewußtseins für eine Vorsatzschuld ausreichen; die Schuldtheorie reüssierte maßgeblich aufgrund der berühmten Entscheidung des Großen Strafsenats des BGH vom 18. März 1952 (*BGHSt* 2, 194) und gilt heute aufgrund des im Jahr 1975 in Kraft getretenen § 17 StGB als gesetzlich festgeschrieben.

Schönke positionierte sich – bereits mit der Erstauflage einsetzend und weitgehend wortgleich bis zur sechsten Auflage – anders: In jovialem Tonfall, als ob es sich um eine Selbstverständlichkeit handele, beginnt er mit der Feststellung, das Unrechtsbewußtsein gehöre ebenso wie das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung zum Vorsatz. Die Antwort ist an den Anfang gestellt, der Kommentar wird dadurch zum Nachschlagewerk, das über praktisch wichtige Fragen Auskunft geben soll. Dem folgt noch im selben Absatz eine Übersicht über die einschlägige Literatur sowie das in *Schönkes* Augen entscheidende sachliche Argument, daß der Schuldvorwurf auf der inneren Stellungnahme des Täters zum rechtlichen Sollen gründen müsse. Das Argument spricht ob seines Evidenzappells

unmittelbar den Leser an und damit für *Schönkes* Geschick, juristische Erkenntnisquellen nicht nur zur Gewinnung eigener Ergebnisse heranzuziehen, sondern den Leser auch für sich einzunehmen. Der Kommentar wird dadurch zu einem unmittelbar Inhalte vermittelnden Lehrbuch, das schwierigste dogmatische Fragen auf ihren einfachen und wesentlichen Kern reduziert.

Erst im Folgeabsatz wird der Leser auf die gegenteilige ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts hingewiesen, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit sei für den Vorsatz nicht erforderlich. In einem dritten und letzten Absatz referiert *Schönke*, ohne zu polemisieren, es sei zu wünschen und zu hoffen, daß die Rechtsprechung den zeitgemäßen Schritt vollziehe und endlich die richtige Vorsatzlehre anerkenne, wozu es auch keiner rechtsschöpferischen Gesetzesänderungen bedürfe. Hier wird der Kommentar zum sachlichen, um Ausgleich bemühten Erläuterungswerk, das auf eine gründliche Unterrichtung abzielt. Dabei sticht sofort die übersichtliche und knappe, aber gleichwohl weitgehende Wiedergabe der Stoff- und Materialfülle ins Auge – wobei auf nur einer Seite zudem noch der Inhalt des Unrechtsbewußtseins erklärt wird. Auch heute noch ist es die Schnörkellosigkeit der Argumente, von der man sich gerne in den Bann schlagen läßt. Auf der Strecke blieb freilich die eingehende Auseinandersetzung mit dogmatischen Nuancen – doch dies nahm *Schönke* gerne in Kauf, um den Umfang seines Kommentars nicht zu verdoppeln, zumal die literarischen Hinweise es jedem Leser ermöglichten, in die abgründigen Tiefen der (Vorsatz-)Dogmatik einzutauchen.

Verfolgt man *Schönkes* Einführung in die Vorsatztheorie durch die seiner Feder entstammenden ersten sechs Auflagen, so wird dies zu einer illustrativen Reise durch die Zeit von 1942 bis 1952. In den Kriegsaufgaben ist noch vom „Volksgewissen“ und vom „Wohl der Volksgemeinschaft“ die Rede, die Kritik am RG ist mit einem – wohlgemerkt für sich genommen äußerst moderaten – Zitat des NS-Kronstrafrichters *Freisler* garniert. Nach dem Krieg wird dieses Zitat ersatzlos gestrichen, das Volksgewissen wandelt sich – als eindrucksvoller Beweis der Flüchtigkeit juristischer Begriffswelten – zu den Geboten des rechtlichen Sollens, das Wohl der Volksgemeinschaft zu dem der „Allgemeinheit“. Mit dem zunehmenden Wiederaufbau des deutschen Gerichtswesens und der Emanzipation gegenüber dem RG mehren sich auch die Verweise auf neue Gerichtsentscheidungen: erst zu den die Vorsatztheorie übernehmenden Oberlandesgerichten, dann auf die des 1950 errichteten BGH. Auch die bereits genannte Entscheidung des Großen Senats vom 18. März 1952 findet Erwähnung, wenngleich sie in *Schönkes* eigener Kürze in zwei Sätzen zurückgewiesen wird, weil sie schlicht nicht dem damals geltenden Recht entspreche und für den Vorsatz – man möchte klarstellen: für die Vorsatzschuld – ein spezifisches Merkmal der Rechts-Fahrlässigkeit ausreichen lasse.

Doch nicht nur der politische Zeitenwandel manifestiert sich in der untersuchten Passage zum Unrechtsbewußtsein; auch die mit der dritten bzw. fünften Auflage einsetzende Ergänzung des „Schönke“ mit rechtsvergleichenden und kriminalsoziologischen Hinweisen vermag zu beeindrucken. Mit Blick auf letztere betonte *Schönke* im Vorwort zur fünften Auflage von 1950, Nachweise über die tatsächlichen Erscheinungsformen des Verbrechens verdienten ihren Platz in

Kommentaren, da die strafrechtliche Tatsachenforschung ebenso zum Strafrecht gehöre wie die Erforschung der allgemeinen und der besonderen strafrechtlichen Normen. Mit diesem Credo wird der Kommentar endgültig zum Medium, das sowohl wissenschaftliche als auch praktische Bedürfnisse gleichermaßen zu befriedigen suchte. Im Streit um die Vorsatztheorie befand *Schönke* die statistische Mitteilung für bemerkenswert, daß schweizerische Gerichte damals schon seit Jahren das Unrechtsbewußtsein als Voraussetzung strafbaren Vorsatzes verlangt hatten, ohne daß sich daraus die geringsten Mißstände ergeben hätten. Damit war, ohne dass *Schönke* eine diesbezügliche Andeutung für erforderlich hielt, unter anderem die von seiten der Schuldtheorie wiederholt vorgetragene kriminalpolitische Sorge gebannt, eine exkulpierende Wirkung des Verbotsirrtums, bei dem der Täter sich der Unwertigkeit seines Handelns nicht bewußt ist, könne ebensolche Mißstände zeitigen, zum Beispiel dem Rechtsblinden Strafflosigkeit garantieren.

Daß *Schönke* schweizerische Statistiken bemühte, ist gleichermaßen Ausdruck einer zunehmenden Internationalisierung des Kommentars. Hier findet sich in den Vorworten der dritten (1947) bis zur sechsten Auflage (1952) ein kaum zeitloser zu gestaltendes Plädoyer dafür, die Isolierung des deutschen Rechtsdenkens auch auf strafrechtlichem Gebiet zu überwinden und an den Diskussionen und Erfahrungen ausländischer Rechtsordnungen zu partizipieren, weil die Kenntnis ausländischer Lösungen für dogmatische und kriminalpolitische Fragen unerläßlich sei. Es kommt daher auch nicht von ungefähr, daß *Schönke* die Vorsatztheorie unter Hinweis auf die österreichische und schweizerische Gerichtspraxis zu fördern suchte. Was von damaligen Rezensenten zwar mit Interesse, aber doch mit Befremden aufgenommen wurde, daß nämlich *Schönke* deutsche Gerichtsentscheidungen unter Berufung auf fremde Rechtspraxis ablehnte, macht seinen „Schönke“ zu einem Kommentar, der seiner Zeit voraus war und besser mit der heutigen Europäisierung des Strafrechts in Einklang zu bringen ist: ein Kommentar, der eine Brücke zwischen Rechtsanwendung, Rechtswissenschaft und Rechtstudium schlagen wollte, dabei das Ziel einer gründlichen Unterrichtung über dogmatische Feinsinnigkeiten stellte und mit einem international vergleichenden Ausblick verband. Der Erwartungsdruck für den Nachfolger des so jung verstorbenen *Schönke* war somit enorm.

B. Wandel zum „Schönke/Schröder“

Horst Schröder, der Anfang 1954 die Fackel von *Schönke* übernahm und für knapp zwei Jahrzehnte für die 7. bis 17. Auflage verantwortlich zeichnete, sollte den Erwartungen nicht nur gerecht werden – er hat sie sogar übertroffen. Die Fortführung des Kommentars durch *Schröder* war ein persönlicher Wunsch *Schönkes*, den er noch am Vortag seines Todes geäußert hatte. *Schröder* fühlte sich aufgrund der freundschaftlichen, aber auch der wissenschaftlichen Verbundenheit mit *Schönke* verpflichtet, diesem Wunsch zu entsprechen. Dabei schätzte er nicht nur den Menschen *Schönke*, sondern auch dessen Kommentar außerordentlich hoch ein, nämlich, wie er im Vorwort zur siebten Auflage (1954) betonte, als ein Werk, das es in besonderem Maße verdiene, fortzubestehen und als ein „hervorragenden-

der Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis“ weiterzuwirken. Diesem Selbstverständnis verpflichtete sich fortan *Schröder*, der zuerst in Kiel und seit 1955 in Tübingen lehrte und dabei als Richter in Strafsenaten der Oberlandesgerichte Schleswig und Stuttgart nie den Kontakt zur Rechtswirklichkeit verlor, wobei er von Anfang klar machte, daß bei allen Gemeinsamkeiten auch Verschiedenheiten der Auffassungen bestünden, so daß nicht nur mit Ergänzungen und Erweiterungen, sondern auch mit tief greifenden Veränderungen zu rechnen sei. Und so wuchs in den elf von *Schröder* betreuten Auflagen der Kommentar – von 1954 bis 1973 – auf fast das Doppelte von dem an, was er übernommen hatte.

Bemerkenswerterweise kam es im weiteren Verlauf nicht zuletzt aufgrund des besonderen Arbeitseifers von *Schröder* zu gewissen Disharmonien mit dem Beck Verlag, der bei der Fertigstellung für den Druck hart mit der großen Zahl neuer Partien zu kämpfen hatte. Dies führte in den letzten Monaten der sechziger Jahre zu beträchtlichen Spannungen, die beinahe zu einem Bruch zwischen *Schröder* und dem Verlag führten. Begonnen hatte alles mit dem Anspruch *Schröders*, ganze Teile des Kommentars neu zu bearbeiten oder aber aufgrund von Gesetzesnovellen neu zu schreiben, wie die Kommentierung der Konkursvorschriften. Für die Druckerei bedeutete dies damals den vollständigen Neusatz der Druckbögen, die immerhin in Blei ein Gewicht von mehr als zwei Zentnern erreichten. Doch schon die Veränderung der Länge einer einzigen Zeile machte den Neusatz des gesamten betroffenen Absatzes erforderlich, so dass selbst kleinste Korrekturen und Ergänzungen im Manuskript höchst arbeitsintensive Folgen zeitigten – in meinen persönlichen Erinnerungen an jene Arbeit am Manuskript, damals als Assistent von *Schröder*, findet sich noch das Grauen vor der von uns so apostrophierten „Fugenmeisterei“, mit der jede Zeile so zurechtzubasteln war, daß sie die richtige Länge behielt. Da im Gegensatz zu *Schönkes* Zeiten die Flut der einzuarbeitenden Literatur und Rechtsprechung immer mächtiger answoll, explodierte auch das Ausmaß der weniger ästhetisch, sondern sachlich notwendigen Korrekturen und Veränderungen, über deren Fülle sich der Verlag mehrfach gegenüber *Schröder* bestürzt zeigte. All dies führte zu einem Teufelskreis: Das handschriftlich veränderte Manuskript ging zur Druckerei, mußte dort zeitintensiv neu gesetzt werden, und als die Fahnen zur Korrektur zurückkehrten, war soviel Zeit vergangen, daß neben der unvermeidlichen Ausbesserung von Fehlern neue Ergänzungen einzufügen waren, um das Werk auf dem Laufenden zu halten. So konnte es denn auch vorkommen, dass mitunter die Drucklegung des Manuskriptes länger dauerte, als dessen Bearbeitung benötigt hatte. Diesbezüglich wurde von Verlagsseite mehrfach Bedauern und auch Verständnis für den zunehmenden Groll *Schröders* geäußert, wobei die damalige Vollbeschäftigung als „Misere“ empfunden wurde, da sie eine Erweiterung der Kapazität der Druckerei schlicht aus personellen Gründen nicht zuließ – ein Autoren- und Verlagsalbtraum, von dem man in den heutigen Zeiten der Massenarbeitslosigkeit nur träumen kann. Als dann im Raum stand, daß die 15. Auflage wegen Verzögerungen (und im Gegensatz zum nahezu zeitgleich vorgelegten „Dreher/Schwarz“) nicht wie geplant und versprochen noch Ende 1969 erscheinen sollte, stellte *Schröder* die Zusammenarbeit mit dem Verlag in Frage. Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten und ist einmal mehr ein Beispiel für die

von seiten des Beck Verlages dem „Schönke/Schröder“ entgegengebrachte Wertschätzung: Dr. *Heinrich Beck* intervenierte persönlich und bat *Schröder*, seinem Verlagshaus nicht weiter böse zu sein. Nachdem einige Mißverständnisse aufgeklärt waren, gelang es beiden Parteien, die Disharmonien aufzulösen und zu gegenseitigem Vertrauen zurückzufinden. Eindrucksvoller Beleg dafür ist die dann doch noch weitgehend fristgerechte Drucklegung der 15. Auflage Anfang 1970. Der ungebrochene Arbeitseinsatz von *Schröder* spiegelt sich auch in den rund hundert zusätzlichen Seiten wider, um die der Kommentar von 1970 bis zu der 1973 veröffentlichten 17. Auflage anwuchs.

Auch deren Veröffentlichung noch mitzuerleben, war *Schröder* nicht mehr vergönnt. Nachdem er das Manuskript vollendet und den Großteil der Korrekturen erledigt hatte, fiel *Schröder* einem tragischen Unglück zum Opfer. Es fiel deshalb, wie noch näher zu erklären sein wird, seinem Schüler und Freund *Theodor Lenckner* zu, die von *Schröder* nicht mehr erlebten, im Kommentar dennoch kurzfristig zu verarbeitenden Gesetzesänderungen zu erläutern.

Was aber ist für das Gesicht des von *Schröder* geprägten „Schönke/Schröder“ charakteristisch? Während *Schönkes* »Schönke« an gründlicher Unterrichtung interessiert war, ging es *Schröder* um die grundsätzliche Durchdringung der besprochenen Materien. Die früher noch mögliche kurze und prägnante Darstellung insbesondere des Allgemeinen Teils war in seinen Augen ob der wöchentlich auflaufenden strafrechtlichen Literatur unmöglich geworden. Ein etwas ausführlicherer Kommentar, wie ihn *Schönke* zur kompetenten Wiedergabe des Stands von Forschung und Praxis im Sinne hatte, mußte deswegen, um nicht ins akademische Hintertreffen zu gelangen, die Flucht nach vorne antreten – und so füllte die 17. Auflage immerhin schon 1875 Seiten. Dadurch wandelte sich der anfängliche Studienkommentar zu einem Kompendium des materiellen Strafrechts, das in Rezensionen mehrfach als „Großkommentar“ klassifiziert wurde. Mag dieser Vergleich durchaus für das inhaltliche Gewicht zutreffen, so hatte der „Schönke/Schröder“ jedenfalls nichts mit der von Großkommentaren gewohnten Schwerfälligkeit gemein, zeugt der regelmäßige zweijährige Turnus von Neuauflagen doch eher von der hohen geistigen Flexibilität *Schroders*, das Kommen und Gehen neuer Ansichten in Rechtsprechung und Literatur immer wieder zeitnah zu erfassen und kritisch zu kommentieren. Dadurch wahrte er sein Anliegen, einen immer aktuellen „Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis“ zu schaffen, der Erstere über die Rechtswirklichkeit und Letztere über dogmatische Fundierungen und Verfeinerungen informieren konnte. Um diesem Anspruch arbeitsökonomisch gerecht zu werden, trennte sich *Schröder* – was aus heutiger Sicht zwar bedauerlich, aber durchaus nachvollziehbar ist – schließlich schweren Herzens in der 16. Auflage (1971) von den rechtsvergleichenden Hinweisen, die dem Kommentar zwar ein besonderes Gepräge gegeben hatten, im ganzen gesehen aber nicht die vermittelnde Bedeutung erfüllten, die der durch sie beanspruchte Raum erwarten ließ. Nicht zuletzt in dem durch die Einsparungen gewonnenen Platz durchleuchtete *Schröder* aufgeworfene Sachprobleme in der ihm eigenen dogmatischen Schärfe, indem Konstruktionen, Konsequenzen und Begründungen einer umfassenden Abwägung unterzogen wurden.

Inwieweit der Dogmatiker *Schröder*, der wegen seiner Richtertätigkeit immer auch um die praktischen Sorgen des Rechtsanwenders wußte, mit seiner Kommentierungsarbeit das Gesicht des *Schönke/Schröder* ummodellerte, läßt sich einmal mehr anhand seiner – hier natürlich gezwungenermaßen stark verkürzten – Besprechung der Vorsatztheorie demonstrieren. Während in der ersten von *Schröder* bearbeiteten siebten Auflage noch keine großen Änderungen zu erkennen sind, explodiert die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Theorien förmlich mit der achten Auflage von nur einer Seite auf deren acht, um in den Folgeauflagen sogar auf einen Umfang von zwölf Seiten anzuwachsen. Die Einführung ist dabei dem »Schönke« identisch: Die eigene Position *Schröders* ist kategorisch feststellend an den Anfang gestellt, das Bewußtsein, wider das Recht zu handeln, ist (!) vorsatzkonstitutiv. Der Kommentar bewahrt dadurch seinen Charakter als Nachschlagewerk für den nach einer schnellen Antwort Trachtenden. Doch dann folgt nicht wie bei *Schönke* ein Sachargument und der Verweis auf die einschlägige Literatur; vielmehr werden bei *Schröder* alle Ansichten – die von ihm favorisierte „strenge Vorsatztheorie“, die „eingeschränkte Vorsatztheorie“ (die bei auf Rechtsfeindschaft beruhender Rechtsblindheit das Fehlen des Unrechtsbewusstsein für irrelevant erachtet), die „strenge Schuldtheorie“ und die „eingeschränkte Schuldtheorie“ (die beim Erlaubnistatbestandsirrtum ausnahmsweise den Täter exkulpiert) – einzeln aufgeführt, durchnummeriert und ausführlichst besprochen. Schon auf den ersten Blick fällt dabei ins Auge, daß *Schröder* – anders als *Schönke* – das Meinungsspektrum mit schlagwortartigen Bezeichnungen, wie eben Vorsatz- oder Schuldtheorie, kennzeichnet. Dadurch entsteht vor dem geistigen Auge ein eingängig trennscharfes System, eine dogmatische Klassifizierung alter Schule.

Es ist ferner bezeichnend, daß die Ausführungen zur Vorsatztheorie mit der „hier vertretenen Meinung“ eingeleitet werden. Anders als der unterschwellig um Ausgleich bemühte *Schönke* bekennt *Schröder* Farbe, wodurch der Kommentar an Profil gewinnt. Die damit gleichsam dargebotene Angriffsfläche wird durch eine nachhaltig wägende Argumentation kompensiert, die dem Kommentar mehr Tiefe und Wert verleiht und damit auch der Fortentwicklung und nicht nur der Wiedergabe des Strafrechts dienen soll. Die gegen die Schuldtheorie angemeldeten Bedenken erreichen zum Beispiel weniger den an das positive Gesetz gebundenen Rechtsanwender, sondern regen primär den das Gesetz hinterfragenden Wissenschaftler zur intensiven Auseinandersetzung mit dogmatischen Grundentscheidungen an. So wenn *Schröder* der Forschung aufgibt, den Bedeutungsgehalt der Zuordnung eines Umstandes zum positiven Straftatbestand zu klären: In der Diktion der Rechtsprechung komme nämlich nur dem Irrtum über einen solchen Umstand (Tatbestandsirrtum), nicht hingegen dem Irrtum über das Verbotensein der Tat an sich, eine vorsatz- und damit verantwortungsausschließende Wirkung zu. Solange aber die Zuordnung eines Umstandes willkürlich mal auf die Tatbestands-, mal auf die Rechtfertigungsebene entfalle, sei auch die Ein- bzw. Abgrenzung des Tatbestandsirrtums willkürlich und damit abzulehnen.

Der dogmatische Strukturen darstellende, profilierte Stil *Schröders* verwandelt auch den Lehrbuchcharakter des Kommentars: weg vom knappen Inhalte subtil und unmittelbar vermittelnden „Schönke“, hin zum Wissen anbietenden „Schönke/

Schröder“. Dieses Wissen ist vorbildlich gegliedert in so überreicher Fülle dargeboten, daß sich der Examenskandidat nicht mehr von allen Details angesprochen fühlen muß, sondern klar erkennbar wird, daß der Kommentar dem Praktiker eine echte Stütze bieten soll – wie zum Beispiel bei Lösung der Frage, in welchem Umfang den Täter sein Vertrauen auf Gerichtsurteile entlasten soll. Der in überdeutliche Strukturen gefügte Detailreichtum bedingt auch das Paradoxon, daß sich *Schröders* Bearbeitung einerseits spröde liest, andererseits aber in der Darstellung flüssig und in den Lösungen elegant wirkt: Die *Schröders* enormer Gedankenarbeit entspringende Systematisierung des facettenreichen Streits zwischen Vorsatz- und Schuldtheorie ist ihrer Natur nach dogmatisch-konservativ. Nicht die schwungvoll vorgetragene mundgerechte Aufbereitung von randunscharfen Kerninhalten ist das Ziel, sondern die präzise Präsentation und die kritische Exploration der gesamten Stofffülle.

Mit dem ihm eigenen akademisch polemischen, nie aber zu scharfen Tonfall nutzte *Schröder* seine dogmatische Strenge, um ein übersichtliches und klares Handbuch des Strafrechts zu verfassen. Seine Interpretationen waren dabei gleichermaßen umfassend informiert wie informierend und immer selbständig begründet. Der eigenständige und individuelle Charakters seines Kommentars manifestiert sich paradigmatisch in der über zwei Jahrzehnte dauernden Verteidigung der Vorsatztheorie gegen die ablehnende Haltung der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung. Mit seinem Leuchtturm gegen eine sonst erstarrende Strafrechtspraxis und -wissenschaft schwor *Schröder* seinen „Schönke/Schröder“ auf stete wissenschaftliche Kritikfähigkeit und -bereitschaft ein. Infolgedessen prägte *Schröder* das wahrhaft dogmatische, eher wissenschaftlich orientierte Gesicht des Kommentars: mit klarer Struktur und trennscharfen Konzepten normativ überzeugende Lösungen zu erarbeiten, ohne dabei herrschenden Meinungen unreflektiert hinterherzulaufen. Damit hatte *Schröder* für seine Nachfolge eine hohe Messlatte gelegt.

C. Fortführung durch die „Schröder-Schüler“

Wie diese Nachfolge aussehen sollte, daß war in der Zeit nach dem unerwarteten Tod *Schröders* keineswegs selbstverständlich. Immerhin hatte sich aber eine gewisse Vorentscheidung bereits insofern abgezeichnet, als *Schröder* wenige Monate vor jenem tragischen Ereignis bei einem Besuch im Beck Verlag die Zuziehung eines ihn entlastenden Ko-Autors diskutiert hatte, der für den Fall des „natürlich nicht aktuellen“ – wie in der damaligen Aktennotiz ausdrücklich zu lesen ist – Ausscheidens von *Schröder* eine kontinuierliche Weiterführung der Arbeit am Kommentar garantieren sollte, wobei er bereits bei dieser Gelegenheit an seinen Schüler *Lenckner* als Mitautor gedacht hatte. In diesem Sinne war *Lenckner*, wie schon erwähnt, bereits zur Fertigstellung der 17. Auflage beigezogen worden. Auf diese Weise war er von vorneherein auch als weiterführender Autor im Gespräch. Da es *Lenckner* für sich selbst jedoch für ausgeschlossen hielt, die Fortführung allein zu übernehmen, stand als Grundvoraussetzung für eine gedeihliche

Zusammenarbeit mit weiteren Bearbeitern insbesondere der Einklang in der wissenschaftlichen Einstellung zur Diskussion. Die Idee, den Kommentar im Teamwork der Schröder-Schüler fortzusetzen, war dann zwar folgerichtig, aber doch eine als spontan verstandene Eingebung von *Lenckner* in einem Sondierungsgespräch mit dem Beck Verlag, wobei dessen Protokollant von den – von ihm so notierten – Herren „Streh“ und „Ehser“ offenbar noch nichts Vermerkwürdiges gehört hatte. Jedenfalls nahm diese Anregung zügig Gestalt an, so daß die bereits im Jahre 1975 erschienene 18. Auflage des Kommentars von dem auch mit der Koordinierung betrauten *Theodor Lenckner* (Tübingen) sowie von *Peter Cramer* (Gießen), *Walter Stree* (Münster) und mir selbst – von Bielefeld als Lehrstuhlnachfolger von *Schröder* nach Tübingen zurückkehrend – herausgegeben wurde.

Die zuvor erforderliche Aufteilung der von den einzelnen Autoren zu bearbeitenden Partien war natürlich nicht ganz einfach, aber dadurch teilweise vorgezeichnet, daß man jeweils Bereiche übernehmen sollte, in denen man bereits wissenschaftlich ausgewiesen war. Dementsprechend war *Lenckner* durch seine Habilitationsschrift zum „Notstand“ für die allgemeine Verbrechenslehre prädestiniert, *Stree* bot sich aufgrund seiner Habilarbeit zu „Deliktsfolgen“ für den Sanktionsbereich an, *Cramer* war durch seine Habilitation zum Betrug für Vermögensdelikte ausgewiesen, während für mich selbst aufgrund meiner Habilitationsschrift zu den Sanktionen gegen das Eigentum Verfall und Einziehung sowie im Hinblick auf Arbeiten zum Lebensschutz und Medizinstrafrecht die Persondelikte erste Wahl waren. Bei dieser Besetzung und Verteilung sollte es – mit gewissen Ergänzungen und zwischenzeitlichen Änderungen – im wesentlichen bis zur 25. Auflage des Jahres 1996 bleiben.

Wie die Weiterführung gestalterisch aussehen sollte, dafür hatte *Schröder* mit seiner eindrucksvollen Bearbeitung Maßstäbe gesetzt und den „Schönke/Schröder“ eigentlich zu einem »Schröder« gemacht. Obgleich dies, wie bei anderen Wechseln von Autorschaften nicht unüblich, eine entsprechende Namensänderung des Kommentars hätte rechtfertigen können, hatte es *Schröder*, wohl nicht zuletzt in pietätvoller Erinnerung an seinen Freund *Schönke*, bei der inzwischen zum Markenzeichen gewordenen Firmierung belassen. Nicht zuletzt deshalb wurde auch beim Übergang der Kommentierung auf die Schröder-Schüler von einer Namensänderung Abstand genommen. Dies war freilich nicht selbstverständlich; denn da die damit erforderliche Zitierung von jeweils drei Namen, sei es nun in Form von „Lenckner, in: Schönke-Schröder“ oder von „Schönke/Schröder-Cramer“, als lästig empfunden werden könnten oder auch Abkürzungen wie „Sch/Sch-Stree“ oder „S/S-Eser“ als wenig glücklich erschienen, war zeitweilig eine Umfirmierung in „Tübinger Kommentar“ (TK) im Gespräch – was nahe lag, weil *Schröder* bis zuletzt in Tübingen gelehrt und die vier Nachfolgeautoren sich alle dort habilitiert hatten. Doch nicht nur, weil damit das Andenken an den Gründervater *Schönke* gänzlich aufgegeben worden wäre und man den Marktwert eines bereits zur Institution gewordenen Namens verschenkt hätte, blieb es beim „Schönke/Schröder“. Dabei hat nicht zuletzt auch konzeptionell eine Rolle gespielt, daß es die Homogenität des Kommentars zu bewahren galt. Im Unterschied zu anderen Kommentaren mit einer größeren Zahl von Mitautoren, von denen nicht un-

bedingt eine inhaltliche Abgleichung unterschiedlicher Meinungen erwartet wird, war es uns ein besonderes Anliegen, den „Schönke/Schröder“ nicht als ein von vier Verfassern geschriebenes Werk, sondern als echte Teamarbeit auch nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen.

Das in der ersten gemeinsam bestrittenen 18. Auflage neu zu kommentierende Zweite Strafrechtsreformgesetz, das immerhin den neuen, heute gültigen Allgemeinen Teil brachte, markierte nur den Anfang einer wahren Flut von Gesetzen und Novellen, die einzuarbeiten Anspielungen auf Sisyphus nicht zu scheuen braucht. Mit Rücksicht auf schwebende Gesetzgebungsverfahren waren häufige zeitliche Umdisponierungen erforderlich, so daß sich der Turnus einer zweijährigen Neuauflage nicht aufrechterhalten ließ. Um nicht mit einem veralteten Kommentar auf den Markt zu kommen, mußten in letzter Sekunde beschlossene Gesetzesänderungen neu kommentiert, druckfertige Manuskripte revidiert und gesetzte Druckbögen erneut umgebrochen werden. „Liebe Leidensgenossen“ – so eröffnete *Lenckner* uns Mitstreitern Ärger und Elend der 22. Auflage (1985), deren Erscheinen wegen des längst erwarteten, sich aber verzögernden Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität immer wieder nach hinten verschoben werden mußte, woraufhin der Gesetzgeber die Zeit nutzte, um mit der Verabschiedung anderer Gesetzesvorhaben vermeintlich Fertigmachung die Aktualität zu rauben. Daß diese Durststrecke – oder vielleicht besser: diese Übersättigung mit gesetzgeberischer Weisheit – gemeistert werden konnte, dafür war auch die vorzügliche persönliche Betreuung durch den Verlag verantwortlich, der den Sorgen der Autoren mit Verständnis begegnete und der Zusammenarbeit eine vertrauensvolle Basis bereitete. Es gab natürlich auch freudige Anlässe, die ein Mehr an Arbeit bereiteten. Hier sticht die deutsche Wiedervereinigung heraus, deren strafrechtliche Kommentierung in der 24. Auflage von 1991 zu den Wurzeln des um die Einheitlichkeit des deutschen Strafrechts bemühten „Schönke“ zurückkehren durfte. Insofern war die Arbeit am Kommentar nicht durch die berühmterbuchtigten Federstriche des Gesetzgebers gekennzeichnet, sondern wurde auch zum Spiegel politischer Umwälzungen.

All dies überstanden zu haben, dazu trug in besonderem Maße der überwiegend feste und gute Zusammenhalt der *Schröder*-Schüler bei. Daß dieses Verhältnis nicht immer harmonisch war, daß sogar manchmal erhebliche Dissonanzen auftraten, oder daß sich Mehrheiten herausbildeten, denen das Verhalten des einen oder anderen nicht ins Konzept paßte, daß sei hier nicht verleugnet. In einem vielleicht bereits verklärten Rückblick erscheinen die konflikträchtigen Ereignisse – sei es, daß man sich nicht auf ein gemeinsames Datum für eine Redaktionskonferenz einigen konnte oder über die im Vorwort zu erwähnenden Mitarbeiter unterschiedliche Vorstellungen bestanden – jedoch als so marginal, daß sie die immerhin zwei Jahrzehnte überdauernde wechselseitige Abstimmung der Autoren nicht nachhaltig zu trüben vermochten. Unter anderem ist es gerade dieser Abstimmung wissenschaftlicher Positionen zu verdanken, daß dem „Schönke/Schröder“ auch bei vier Verfassern immer wieder bescheinigt wurde, wie aus einem Guss zu wirken. Auch dürften sicherlich diese argumentativen Auseinandersetzungen wie auch der stete Versuch, die Mitkommentatoren für die eigene wissenschaftliche

Überzeugung zu gewinnen, um nicht für eine widersprechende Auffassung verantwortlich zu zeichnen, dazu beigetragen haben, daß die intellektuelle Entwicklung des Kommentars beflügelt wurde und sich damit ein Gesicht des „Schönke/Schröder“ als das der *Schröder*-Schüler herauskristallisieren konnte.

Der allgemeine wissenschaftliche Fortschritt machte die Konzeption des Kommentars nicht einfacher; im Gegenteil, die kaum noch zu überblickende Publikationsflut unserer Tage, die wissenschaftliche Verliebtheit in immer neue Systemkonzeptionen, zwang zu Einschränkungen, um einen Dialog zwischen Theorie und Praxis weiterhin zu ermöglichen und damit den Kommentar als Mittler zwischen diesen beiden Polen zu positionieren. Dabei fiel uns Verfassern immer mehr ins Auge, wie sehr sich der akademische Diskurs in den unendlichen Tiefen seines dogmatischen Instrumentariums zu verlieren und von der tatsächlichen Rechtsanwendung zu entfernen drohte. Insofern schien es geboten, in bester Tradition von *Schönke*, Probleme auf ihren Kern zu reduzieren, um sicherzustellen, daß die Praxis mit der wissenschaftlichen Entfaltung Schritt halten kann und wird.

Aufgrund des mit der 18. Auflage neu zu kommentierenden § 17 StGB, in dem man eine Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Schuldtheorie erblicken konnte, war die von *Schröder* verfochtene Vorsatztheorie fallenzulassen – wenn auch deren fulminante und engagierte Verteidigung durch *Schröder* in Ehrfurcht vor seinen großen Leistungen noch in der 18. und 19. Auflage mitabgedruckt blieb. Zumindest im Grundsatz durfte man sich an den von *Schröder* selbst wiederholt vor seinem Tod geäußerten Plan erinnern, den Allgemeinen Teil im Hinblick auf neuere dogmatische Entwicklungen von Grund auf neu darzustellen und an das geltende Recht anzupassen. Den *Schröder*-Schülern war dieser Plan Verpflichtung, und so kam es zu einer großangelegten Reorganisation und Neubearbeitung, die den „Schönke/Schröder“ modernisierte. Nicht zuletzt in den neu entstanden Vorbemerkungen, die nicht Einzelfragen, sondern den überwältigenden dogmatischen Zusammenhängen verschrieben sind, sollte aber bei aller Modernisierung der wissenschaftlich-kritische Geist *Schröders* weiteratmen. In der eigentlichen Kommentierung einzelner Vorschriften sollte sich damit Raum schaffen lassen, um Detailprobleme in einer auch dem Rechtsanwender zugänglichen Art und Weise aufzuführen und der Strafrechtspraxis weiterführende Lösungsmöglichkeiten vorzuführen. Daß dafür ein hohes Maß an Überblick, dogmatischer Kraft und schriftstellerischer Kunst vonnöten war, versteht sich von selbst. Ob man nun all diesen Ansprüchen gerecht wurde, das zu bewerten kann von einem selbst davon Betroffenen nicht erwartet werden. Jedenfalls erfüllt es aber mit Stolz, wenn in Rezensionen Theoretiker wie auch Praktiker dem „Schönke/Schröder“ der dritten Autorengeneration bestätigen, ein echter Mittler zwischen Theorie und Praxis geblieben zu sein. Und mit Genugtuung liest sich, der Kommentar setze als Institution die Tradition *Schönkes* und *Schröders* fort, stehe in allen Teilen auf hohem wissenschaftlichen Niveau, so daß man sich selbst genüßlich in die Darstellung schwierigster Fragen vertiefen könne, bleibe dabei jedoch bei allem wissenschaftlichem Tiefgang für alle, die sich mit Strafrecht *de lege lata* oder *de lege ferenda* auseinandersetzen, unentbehrlich und dem Strafrichter ein unabkömmliches Hilfsmittel. Wenn diesen Stellungnahmen innewohnt, daß die angestrebte

Symbiose zwischen dogmatischer Eindringlichkeit, Sorgfalt und Klarheit einerseits und Rechtsprechung andererseits gelungen ist, dann haben die *Schröder*-Schüler ihrem Lehrer zur Ehre gereicht, ebenso wie es ihnen gelungen ist, das eigene Selbstverständnis vom Kommentar ebenda zu verankern.

Das ist freilich kein Anlaß zur Selbstzufriedenheit, das hohe Maß an Akzeptanz musste teuer erkaufte werden. Der Kommentar wuchs noch weiter an – was nur bedingt durch den Griff in die drucktechnische Trickkiste, wie der Verwendung einer zusätzlichen Druckzeile oder eines allgemein kleineren Schriftgrades, kaschiert werden konnte. Demzufolge liegt nun ein wuchtiges Werk vor, das von einem „etwas ausführlicheren“ Kommentar, wie *Schönke* dessen Existenzberechtigung begründet hatte, auf den ersten Blick wenig erkennen läßt. Allein durch die Größe wurden gleichermaßen Begehrlichkeiten geweckt und enttäuscht. Enttäuscht werden muß jeder, der in einer gewissenhaften Wiedergabe des aktuellen Standes des Strafrechts die grazile Klarheit und Folgerichtigkeit der Gedankengänge *Schönkes* erwartet. Auch der Kommentator fragt sich des öfteren, ob wirklich jede publizierte Lehrmeinung oder scheinbare Errungenschaft der modernen Strafrechtsdogmatik überhaupt der Erwähnung wert ist. Nur, welche Lehre und welche Errungenschaft es nicht aufzuführen gilt, darüber läßt sich trefflich streiten. Mag es aus pädagogischen Gründen auch mehr sein, weniger Stofffülle darzubieten, so ist allenthalben der akademischen Fortentwicklung mehr geholfen, je weniger kategorisch unter den Tisch fällt. Insofern richtet sich der „*Schönke/Schröder*“ der *Schröder*-Schüler in seiner Funktion als Lehrkommentar auch weniger an den jüngeren Studenten, dem radikal gefilterte Inhalte zu vermitteln sind, sondern mehr an den reiferen Examenskandidaten, der in Eigenregie auswählt, welches Wissen ihm relevant erscheint. Doch dieses Selbstverständnis gepaart mit der schieren Größe des Kommentars sollte noch lange nicht die Begehrlichkeit wecken, Literatur und Judikatur gänzlich und vollständig abzudecken. Als bescheidener Mittler zwischen Theorie und Praxis, der gerade nicht den Umfang eines Großkommentars zu erreichen sucht, kann nicht jede Nuance, mitunter auch nur jede rechtsgeschichtlich interessante Facette der strafrechtlichen Debatte diskutiert werden, will man den Praktiker nicht mit theoretischen Konstruktionen überladen und den Theoretiker nicht mit Kasuistik überfrachten. Sowohl in seiner Dimension als Lehr-, als Erläuterungs-, als Nachschlage-, als Praktiker- und als Forschungskommentar mußte und muß der „*Schönke/Schröder*“ somit die Herausforderung annehmen, ein Maximum an vielschichtiger Information (und damit seine Abgrenzung zum Kurzkomentar) in minimaler Zeit (und damit seine Abgrenzung zum Großkommentar) zu transportieren.

D. Vierte Generation – Ausblick

Mit dieser programmatischen Zusammenfassung des eigenen Verständnisses des „*Schönke/Schröder*“ kann der Blick in die Zukunft gerichtet werden, die bereits begonnen hat. Denn mit der im Jahre 2000 erschienenen 26. Auflage konnten dankenswerterweise die Kollegen *Günter Heine* (Bern), *Walter Perron* (Freiburg)

und *Detlev Sternberg-Lieben* (Dresden) für die Mitarbeit am Kommentar gewonnen werden. Auch in der redaktionellen Gesamtverantwortung ist insofern eine Änderung eingetreten, als sie seitdem neben *Lenckner* von mir mitgetragen und organisatorisch wahrgenommen worden ist. Nachdem bereits bei dieser Auflage wesentliche Partien von *Cramer*, *Lenckner* und *Stree* auf die drei „Neuen“ übergegangen waren, ist mit dem vollen Ausscheiden von *Cramer* und dem weiteren Zugang von *Jörg Eisele* (Konstanz) mit der 27. Auflage von 2006 nunmehr nahezu der ganze Allgemeine Teil in neuen Händen, ähnlich wie dies auch schon für größere Bereiche des Besonderen Teils gilt.

Inwieweit sich das ursprüngliche Bestreben, einen homogenen „Schönke/Schröder“ aus einem Guß vorzulegen, mit der sukzessiven Ersetzung und Erweiterung des Autorenkreises auch in der Zukunft wird verwirklichen lassen, darüber ist eine abschließende Einschätzung jetzt noch nicht möglich. Nur so viel wird sich schon über die Arbeit der vierten Autorengeneration sagen lassen: Sie läßt nicht bangen, daß der „Schönke/Schröder“ auch im neuen Jahrtausend noch als *der* Mittler zwischen Theorie und Praxis aufgenommen wird. Es wäre Prophetie, das Schicksal des Kommentars oder auch nur seinen wahrscheinlichen Weg vorzuzeichnen. Auch in der Vergangenheit stellten sich immer wieder überraschende Wendungen ein: Wer hätte schon gedacht, daß Passagen des „Schönke/Schröder“ in Schulbüchern oder Theaterprogrammen landen würden, daß der StGB-Kommentar – symbolisch in eine Vergitterung eingefäßt – als Postkartenphoto dienen könnte, oder daß das gesamte Werk weltweit online eingesehen werden kann? Wie sich wohl jetzt schon vorhersehen läßt, wird der Kommentar – wie immer schon in den letzten sechs Dekaden – Spiegelbild gesellschaftlichen und politischen Wandels sein. Und hier hält die Zukunft genügend Herausforderungen für das Strafrecht parat: die Globalisierung des Strafrechts im Zuge des Medien- und Informationszeitalters oder die zunehmende Internationalisierung der Materien durch den zunehmenden Verfall des herkömmlichen Staatensystems. Mit solchen Themen werden sich gewiß noch weitere Zehnerreihen von Auflagen füllen lassen, bedürfen diese Problemkreise doch gleichermaßen der grundsätzlichen Durchdringung wie auch der praktischen Umsetzung vor Gericht.

So ist allen Mitstreitern am Kommentar für die Zukunft zu wünschen, daß die Stärken der Namensväter *Schönke* und *Schröder* nicht in Vergessenheit geraten: der internationale Ausblick *Schönkes*, der in der Rechtsvergleichung den Schlüssel für nationale Probleme sah, und die dogmatische Strenge *Schröders*, der durch eine zuverlässige Systematisierung zu eleganten, normativ überzeugenden Ergebnissen gelangte.

Daß der Verlag C.H. Beck diese Reise auch fortan mit tatkräftiger Unterstützung begleiten wird, daran besteht unsererseits kein Zweifel. Die letzten 65 Jahre seit dem ersten Erscheinen des »Schönke« waren – von wenigen Dissonanzen abgesehen – stets geprägt von wechselseitiger Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen. Das ist auch für die weitere Zukunft zu wünschen.

